



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

DCLXXXVI. Kurfürst Joachim verleiht die Probstei Salzwedel an Levin von der Schulenburg als Mannlehn, am 20. Januar 1565.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

DCLXXXVI. Kurfürst Joachim verleiht die Probstei Salzwedel an Levin von der Schulenburg als Mannlehn, am 20. Januar 1565.

Wir Joachim, Churfürst etc., Bekennen vnd thun kundt öffentlich vor vns, vnser erben vnd Nachkommen. Nachdeme die Geistliche Jurisdiction der Probstei zu Soltwedel, desgleichen derselben Papistische gebreuche nicht alleine gefallen, sondern durch die ware Christliche Religion dermassen derogirt vnd abgethan, das nunmher das Jennige, darumb die von vnsern vorfaren fundirt, daraus mit nichte bestaltt werden konne; derwegen wir auch hienor durch vnser vorordente visitatores etliche einkommen aus derselben Probstei ad pios vsus in der Pfarckirchenn bemelter vnser alten stadt Soltwedell zu mehrer notürftiger Vnterhaltung der kirchendiener transferiren vnd wenden lassen, Auch gleichwol nichts destoweniger das übrige einkommen etlichen Geistlichen vom Adell bis anhero vorschrieben, Wie wir dan dieselbe Probstei noch in gar kurtzen, dem würdigen vnd Hochgelartten vnserm Rathe vnd lieben getrewen Ern Leuin von der Schulenburgk dem Jüngern, Thumbprobsten zu Huelberge, auf sein Leben conferirt vnd vorliehenn. Da aber die vnchristliche Geistliche officia, wie oben deducirt, dauon nicht mher können gepflegt werden vnd dan die Probstei von vnsern vorfarn aus Ihren Churfürstlichen Einkommen fundirt vnd dodurch dem Hause Brandenburgk die fürstliche Regalien vnd gewonliche Mandinste entzogen vnd geschwecht, Haben wir angesehen die vielfaltige fleißige vnd angenehme dinste, die vns berurter Thumbprobst zu Huelberge, Er Leuin von der Schulenburgk der Junger, desgleichen vnser Hauptman der Altenmarcke, Raeth vnd lieber getrewer Leuin von der Schulenburgk der Elter, gantz getreulich mit schwerer mühe gethaen, Auch hinfüro thuen vnd leisten sollen, können vnd mogen, Vnd derwegen Inen beiden, auch Iren leibes vnd allen anderen nach gewonlicher sipzal vnd Secundum gradus Praerogatiuam Lehenserben dieselbe Probstei mit Ihren einkommen, nutzungen, zugehörungen vnd gerechtigkeiten Erblichen vnd eigenthumblichen voreigent, gegeben vnd vorschrieben vnd also dieselben güter auf dem Mißbrauche Im vorigen stande gebracht vnd zu Manlehen widder gemacht, das nun fortmher bemelter Thumbprobst zu Huelberge alle vnd Jede der Probsteien zugehörige güter, dorffer, Pechte, Zinse, Ecker, wiesen, Holtzungen, weide, gerichte, kirchlehen vnd alle ander gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben vnd seine vorfarn vor Ime gebraucht, Zeit seines lebens alleine vnd nach seinem absterben seine lehens erben mit gedachten vnserm Heuptman oder seinen Lebens Erbenn semplich, wie sich des der Thumbprobst vnd Heuptman miteinander forderlichst vvergleichenn werden, von vns zu Rechtem Manlehen empfangen, besitzen, geniessen, gebrauchen vnd damit Ihres gefallens, wie mit andern Iren erblichen vnd eigenthumblichen Lehengütern menniglich vngehendert thun vnd lassen sollen vnd mogen, Doch das sie in allewege der Pfarckirchen der Altenstadt Soltwedell die durch vnser visitatorn Deputirte der kirchendiener vnterhaltunge Jerlich dauon erlegen vnd entrichten sollen. Vnd wir geben, vorschreiben vnd voreigenen genandten Ern Leuin von der Schulenburgk dem Jüngern, Thumbprobsten zu Huelbergk, vnd vnserm Heuptman der Altenmarcke Leuin von der Schulenburgk dem Eltern, Auch Ihrer beiderseits leibes vnd allen secundum gradus praerogatiuam vnd nach gewonlicher Sipzall andern Lebens erben solche der Probstei zugehörige gutter vnd gerechtigkeiten allenthalben, wie obstehet, Tradirn, Reichen vnd vbergeben Inen auch den eigenthumb, weisen sie daran vnd setzen sie in die gerugliche Possession derselbigen, Alz der Landesfürst, aus fürstlicher Obrigkeit hiemit in diesem brieffe gantz krestiglichen. Wir, vnser erben vnd Nachkommen sollen

vnd wollen Inen auch dieselbigen zugehörige güter alle dergestalt, wie sie sich mit einander vergleichen werden, auf Ihr ferrer suchen zu Rechtem Manlehen vnd gefampter handt, Alz manlehens Recht vnd gewonheit ist, gnedigst Reichen vnd Leihen, Auch sie kegen Menniglichs ansprache vnd beirrunge, aus was vrsachen dieselbe herfließen künnten oder muchten, nichts vberall ausgeschlossen, zu Rechte vnd sonst vortretten vnd dobei schützen vnd handthaben. Dartzu wir vns vor vns vnd vnser mitbeschriebenen vorpflichten vnd obligiren, Alles getreulich vnd vngeferde. Vrkundtlich etc., Coln an der Sprew, am Tage Fabiani et Sebastiani, Anno etc. LXV.

Nach dem Copiarie des Churm. Lehnarchives Nr. 34 und 38, fol. 154.

DCLXXXVII. Kurfürst Joachim ersetzt dem Amtmann zu Salzwedel, Günther von Bartensleben, eine diesem Amte entfremdete Wiese, am 4. Juni 1566.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzcämmerer vnd Churfürst, bekennen vnd thun kund öffentlich mit diesem briebe vor vns vnd vnser Eruen vnd sunten idermänniglichen. Nachdem wir verschieder Zeit vnser jezigen Amtmann zu Salzwedel vnd lieben getreuen Günzeln von Bartensleuen vff etwan vnser Amtmanns daselbst Ludolfen von Aluensleben Todesfall berürtes vnser Amt Salzwedel mit aller Eingehörung, immassen Ludolff von Aluensleuen geschehen, verschrieben, doch wir vns, do sich der Fall mit gemeldeten Ludolf von Aluensleuen zugetragen, derselbigen verschriebenen Vertröstung vnd Erstigkeit wegen vorweilte Zeit so eilend nicht erinnern könnern, derowegen vorgefallen, daz wir vom bemeldeten Amt Salzwedel eine Wiesen, die kleine Wiesen genant, vnsern Hauptmann der Altenmarck, Rhat vnd lieben getreuen Leuin von der Schulenburg zugewand; Daz wir demnach, do wir vnserer Zufage vnd begnadung nohtdürftig erinnert wurden, mit darauf gemeldeten Günzel von Bartensleben zu Erstattung der obgenanten Wiesen vnd wegen der getreuen vnd langen dienste eine andre Wiesen, die grosse Wiesen oder Marckgrafen Wiesen genant, hin wieder vor sich vnd seine Erben auf LX Jahr, die negsten nach dato folgende zu gebrauchen, zugelegt vnd übergeben, vnd die durch die Amt dienste von denen, wie bishero vnd von alters geschehen, abzumähen, zu heuen vnd abbringen zu lassen solle vnd möge. Bei deme allen wir ihm vnd seinen Erben die angefetzte LX Jahr über solche Wiesen erhalten, schützen vnd handhaben sollen vnd wollen ohne Gefehrde. Des zu Vrkund mit vnsern anhangenden Daum Ringe besiegelt vnd eignen Händen vnterschrieben vnd geben in vnsern Hofflager zu Cölln an der Sprew, Dingstages in den heiligen Pfingten, nach Christi vnser lieben Herren vnd Seligmachers Geburth MDLXVI.

Joachim, Churfürst.

Gercken's Dipl. II, 676.